



Heike von Eynern
1. Vorstandsvorsitzende
0174 2448506

Martin Wulf
Stellv. Vorsitzender
0174 2843340

Christoph Schäfer
Stellv. Vorsitzender
0163 2601218

Christiane Ciupka
Geschäftsführerin
0179 5222876

Werksstraße 28 · 45527 Hattingen

Vorstand@1-jjjc-hattingen.de
www.hattingen-judo.de

Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 1. Hattinger Judo- und JiuJitsu Club 1954 e.V.

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

der Vorstand lädt euch hiermit herzlich zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des

1. Hattinger Judo- und JiuJitsu Club 1954 e.V. ein.

Datum: 10. April 2025

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Ort: Holschentor Bürgercafé Talstraße

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Protokollführers
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
5. Bericht des Vorstands
6. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Genehmigung des Haushaltsplanes für 2025/2026
9. Anträge zur Satzungsänderung
 - 9.1.: §3, „Mitgliedschaft“ Änderung des Absatz 2
 - 9.2.: §3, „Mitgliedschaft“ hinzufügen der Absätze 3-6
 - 9.3.: §5, „Beendigung der Mitgliedschaft“ Änderung des Absatz 2
 - 9.4.: §6, „Beiträge“ hinzufügen der Absätze 3-4
 - 9.5.: §8, „Organe des Vereins“ Änderung des §8
 - 9.6.: §9, „Mitgliederversammlung“ Änderung des Absatz 2
 - 9.7.: §9, „Mitgliederversammlung“ Änderung des Absatz 3
 - 9.8.: §9, „Mitgliederversammlung“ Änderung des Absatz 4
 - 9.9.: §9, „Mitgliederversammlung“ Änderung des Absatz 7

Vereinsregister-Nummer: VR30272 Amtsgericht Essen

Mitglied im NWJV e.V. und DJB e.V.



Heike von Eynern
1. Vorstandsvorsitzende
0174 2448506

Martin Wulf
Stellv. Vorsitzender
0174 2843340

Christoph Schäfer
Stellv. Vorsitzender
0163 2601218

Christiane Ciupka
Geschäftsführerin
0179 5222876

Werksstraße 28 · 45527 Hattingen

Vorstand@1-jjjc-hattingen.de
www.hattingen-judo.de

Seite 2

9.10.: §9, „Mitgliederversammlung“	Änderung des Absatz 8
9.11.: §9, „Mitgliederversammlung“	hinzufügen der Absätze 10-11
9.12.: §10, „Vorstand“	Änderung des Absatz 5
9.13.: §10, „Vorstand“	Änderung des Absatz 6
9.14.: §10, „Vorstand“	Änderung des Absatz 7
9.15.: §11, „Jugend im Verein“	hinzufügen des Absatz 3
9.16.: §13, „Auflösung des Vereins“	hinzufügen des Absatz 3

10. Verschiedenes

Hinweise:

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die ausführlichen Anträge zur Satzungsänderung inklusive Begründung werden nicht in den Schaukästen ausgehängt. Sie werden mit der Einladung per Mail versendet und können auch per Mail an Vorstand@1-jjjc-Hattingen.de angefordert werden.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen und eine konstruktive Versammlung.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand

1. Hattinger Judo- und JiuJitsu Club 1954 e.V.

Vereinsregister-Nummer: VR30272 Amtsgericht Essen

Mitglied im NWJV e.V. und DJB e.V.

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf eine Änderung der Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

Absatz (2)

Aktuelle Version	Neue Version
Die aktiven und passiven Mitglieder, die jugendlichen Mitglieder <u>ab vollendetem 14. Lebensjahr</u> sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.	Die aktiven und passiven Mitglieder, die jugendlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Begründung:

Die Anpassung des Mindestalters für das Stimmrecht auf 16 Jahre soll sicherstellen, dass stimmberechtigte Mitglieder über eine ausreichende persönliche Reife und Vereinsbindung verfügen, um fundierte Entscheidungen für den Verein treffen zu können. In vielen vergleichbaren Vereinen liegt die Altersgrenze für das Stimmrecht ebenfalls bei 16 Jahren.

Zudem sind meiner Meinung nach Jugendliche unter 16 Jahren über unsere Jugendversammlung ausreichend vertreten.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Satzungserweiterung – Gewaltprävention und Führungszeugnis.

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf eine Satzungserweiterung – Gewaltprävention und Führungszeugnis.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktuelle Version	Neue Version
- - - -	(3) Der 1. JJC Hattingen 1954 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität. (4) Alle Trainer, Übungsleiter und Helfer, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorlegen. (5) Das erweiterte Führungszeugnis ist alle drei Jahre unaufgefordert zu erneuern und dem Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person vorzulegen. (6) Personen, die die Vorlage des Führungszeugnisses verweigern oder bei denen relevante Einträge vorliegen, dürfen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins tätig sein.

Begründung:

Diese Satzungserweiterung dient der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie folgt den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und setzt ein klares Zeichen gegen jegliche Form von Gewalt. Durch die regelmäßige Überprüfung wird ein verantwortungsvoller und sicherer Umgang im Vereinsumfeld gewährleistet.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen

Christoph Schöf

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf eine Änderung der Regelung zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz (2)

Aktuelle Version	Neue Version
<p><u>Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,</u></p>	<p>Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Als schwerwiegender Grund im Sinne dieser Bestimmung sind, z.B. anzusehen: Schädigung des Ansehens des Vereins, Verhängung einer Haftstrafe durch ein ordentliches Gericht, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, Missachtung des Ehrenkodex der Budoportarten usw.</p>
<p>Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder ggf. die Umlage nicht gezahlt hat.</p>	<p>Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder ggf. die Umlage nicht gezahlt hat. oder seine Adresse nicht mehr ermittelbar ist (unbekannt verzogen)</p>

Begründung:

Die Anpassung dieser Regelung soll dazu dienen, das Vereinsleben zu schützen und sicherzustellen, dass Mitglieder sich an die Grundsätze des Vereins halten. Durch die klare Definition schwerwiegender Gründe und die Möglichkeit eines Einspruchs wird sowohl die Rechtssicherheit als auch die Fairness im Verfahren gewährleistet.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen

Christoph Schäfer

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Ergänzung von § 6 „Beiträge“ in der Satzung

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf 2 Ergänzungen zum Paragraph 6

§ 6 Beiträge

Aktuelle Version	Neue Version
- -	(3) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basislastschrift eingezogen. Zusätzliche Buchungskosten (z. B. aufgrund nicht gedeckter Konten) sind vom Mitglied zu tragen. (4) Über Stundung, Reduzierung oder Erlass der Zahlung von Beiträgen entscheidet in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter und/oder Trainer sowie dem Kassierer.

Begründung:

Die Ergänzung dieser Regelung schafft klare und verbindliche Vorgaben zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und zur Handhabung von Sonderfällen. Dadurch wird sowohl die finanzielle Planungssicherheit des Vereins verbessert als auch eine sozialverträgliche Lösung für Mitglieder ermöglicht, die in besonderen Situationen Unterstützung benötigen.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e. V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Satzungserweiterung – Aufnahme der Jugendversammlung als Organ des Vereins

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf eine Satzungserweiterung – Aufnahme der Jugendversammlung als Organ des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Aktuelle Version	Neue Version
<p>§ 8 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitgliederversammlung2. der Vorstand.	<p>§ 8 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitgliederversammlung2. der Vorstand.3. die Jugendversammlung

Begründung:

Mit der Aufnahme der Jugendversammlung als offizielles Organ wird die Beteiligung junger Mitglieder am Vereinsleben gestärkt. Sie erhalten dadurch eine Plattform zur Mitsprache und Mitgestaltung der Jugendarbeit. Dies fördert die Identifikation mit dem Verein und unterstützt eine zukunftsorientierte Entwicklung der Vereinsstrukturen.

Die Jugend des Vereins wird in § 11 zwar geregelt, findet aber in der aktuellen Satzung keine Erwähnung als ordentliches Organ.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Änderung der Satzung – Einladung zur Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz (2)

Aktuelle Version	Neue Version
Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung <u>durch Aushang in den Trainingsstätten</u> mindestens vier Wochen vor der Versammlung.	Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

Begründung:

Die Änderung soll den Verwaltungsaufwand reduzieren und eine zeitgemäße, leicht zugängliche Form der Einladung ermöglichen. Die Veröffentlichung auf der Homepage stellt sicher, dass alle Mitglieder jederzeit Einsicht in die Einladung nehmen können, unabhängig von ihrem Trainingsort oder individuellen Trainingszeiten.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e. V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Änderung der Satzung – Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz (3)

Aktuelle Version	Neue Version
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.	Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Ein solches Begehren ist dem geschäftsführenden Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte mit entsprechender Begründung, schriftlich mitzuteilen und von allen Antragstellern persönlich zu unterzeichnen..

Begründung:

In der bisherigen Version ist nicht klar geregelt, wie der Prozess ablaufen soll. Zudem ist erst durch die Ergänzung eine Kontrolle gegeben, ob tatsächlich 10% der Mitglieder den Antrag zur Einberufung einer Mitgliederversammlung unterstützen.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Stimmberechtigung

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Änderung der Satzung – Stimmberechtigung

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz (4)

Aktuelle Version	Neue Version
Jedem Mitglied ab vollendetem <u>14.</u> Lebensjahr steht eine Stimme zu.	Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu.

Begründung:

Die Anpassung des Mindestalters für das Stimmrecht auf 16 Jahre soll sicherstellen, dass stimmberechtigte Mitglieder über eine ausreichende persönliche Reife und Vereinsbindung verfügen, um fundierte Entscheidungen für den Verein treffen zu können. In vielen vergleichbaren Vereinen liegt die Altersgrenze für das Stimmrecht ebenfalls bei 16 Jahren.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Ergänzung des Wahlverfahrens in der Satzung

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Änderung der Satzung – Ergänzung des Wahlverfahrens in der Satzung

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz (7)

Aktuelle Version	Neue Version
Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sind mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, über Satzungsänderungen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu treffen. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.	Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sind mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, über Satzungsänderungen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu treffen. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Beim zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Begründung:

Diese Ergänzung sorgt für ein transparentes und faires Wahlverfahren, das sicherstellt, dass der gewählte Kandidat von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt wird. Die Regelung zur Stichwahl ermöglicht es, bei Bedarf einen klaren Wahlsieger zu ermitteln, falls im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen

Christoph Schief

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e. V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Regelung zur Niederschrift der Mitgliederversammlung

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Änderung der Satzung –
Regelung zur Niederschrift der Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz (8)

Aktuelle Version	Neue Version
<u>Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Das Protokoll kann vorher bei dem Vorstand eingesehen werden.</u>	Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand angefordert werden. Gegen die Niederschrift kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung in schriftlicher Form Einspruch erhoben werden. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt.

Begründung:

Diese Änderung sorgt für mehr Transparenz und Flexibilität in der Handhabung der Niederschrift. Der Einwand und die Möglichkeit zur Einsichtnahme geben den Mitgliedern die Gelegenheit, Unstimmigkeiten oder Fehler in der Protokollierung frühzeitig zu korrigieren. Zudem wird mit der Frist von maximal 8 Wochen nach der Versammlung eine klare Regelung zur Genehmigung des Protokolls getroffen. Eine Genehmigung erst 1 Jahr später lässt eine Änderung nicht mehr zu.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Ergänzung von § 9 der Satzung – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Ergänzung von § 9 der Satzung – Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz (10+11)


Aktuelle Version	Neue Version
-	(10) Festsetzung von Beiträgen,
-	Aufnahmegebühren und Umlagen
	(11) Beschlussfassung über sonstige Anträge

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, dass wichtige finanzielle und organisatorische Entscheidungen, wie die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, in der Satzung klar geregelt sind und eine transparente Handhabung ermöglicht wird. Ebenso wird durch die Festlegung der Beschlussfassung über sonstige Anträge sichergestellt, dass alle relevanten Themen im Rahmen der Mitgliederversammlung behandelt werden können

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Erweiterung der Satzung zur digitalen Teilnahme an Vorstandssitzungen.

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf eine Erweiterung der Satzung zur digitalen Teilnahme an Vorstandssitzungen.

§ 10 Vorstand

Absatz (5)

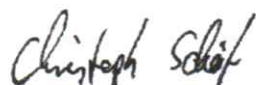
Aktuelle Version	Neue Version
Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzend/e, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.	Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzend/e, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Die Sitzungen des Vorstandes können grundsätzlich auch in digitaler Form stattfinden. Es ist auch möglich, dass einzelne Vorstandsmitglieder digital an der Sitzung teilnehmen, wenn dies aus praktischen Gründen erforderlich ist.

Begründung:

Durch die Erweiterung wird den Vorstandsmitgliedern mehr Flexibilität geboten, da sie nicht immer persönlich an den Sitzungen teilnehmen müssen. Diese Regelung ermöglicht es, Vorstandssitzungen effizienter zu organisieren und durchzuführen, insbesondere bei schwierigen Terminkoordinationen oder bei gesundheitlichen Einschränkungen. Die digitale Teilnahme fördert die Teilnahmebereitschaft und stellt sicher, dass der Vorstand weiterhin handlungsfähig bleibt.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen



Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Änderung der Satzung – Regelung zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Änderung der Satzung –
Regelung zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes

§ 10 Vorstand

Absatz (6)

Aktuelle Version	Neue Version
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>5 Vorstandsmitglieder</u> anwesend sind.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens einer der Vorsitzende/die Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

Begründung:

Diese Änderung ist notwendig, um die Effizienz und Handlungsfähigkeit des Vorstandes auch in Zeiten zu sichern, in denen es schwieriger wird, ausreichend Vorstandsmitglieder zu gewinnen, die bereit sind, viel Zeit ehrenamtlich zu investieren. Die Reduzierung der Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern für die Beschlussfähigkeit macht den Vorstand flexibler und ermöglicht es, dass auch bei einer geringeren Anzahl von Vorstandsmitgliedern schnelle und notwendige Entscheidungen getroffen werden können. Gleichzeitig stellt die Regelung sicher, dass immer eine führende Person (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) anwesend ist, um die Verantwortung für die Beschlüsse zu übernehmen und die ordnungsgemäße Leitung zu gewährleisten.

Diese Anpassung trägt dazu bei, dass der Vorstand handlungsfähig bleibt, ohne die Vereinsarbeit durch zu hohe Anforderungen an die Präsenz der Vorstandsmitglieder unnötig zu belasten. Angesichts des wachsenden Aufwands für ehrenamtliches Engagement in Vereinen ist es zunehmend schwierig, Personen für Vorstandspositionen zu gewinnen, die in der Lage sind, regelmäßig an Sitzungen teilzunehmen und große Zeitressourcen zu investieren.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen

Christoph Schief

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Erweiterung der Satzung – Aufgaben des Vorstandes und Benennung von Referenten

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Erweiterung der Satzung – Aufgaben des Vorstandes und Benennung von Referenten

§ 10 Vorstand

Absatz (7)

Aktuelle Version	Neue Version
Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.	Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Zusätzlich kann der Vorstand Referenten benennen, die für spezifische Aufgabenbereiche verantwortlich sind. Mögliche Referenten können unter anderem sein: <ul style="list-style-type: none">• Referent für Öffentlichkeitsarbeit• Referent für soziale Medien• Datenschutzbeauftragter• Weitere Referenten nach Bedarf

Begründung:

Die Benennung von Referenten ermöglicht eine gezielte und spezialisierte Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Bereichen, die für den Verein von zentraler Bedeutung sind. Durch die Einführung von Referentenrollen können Aufgaben effizienter delegiert und mit größerer Expertise bearbeitet werden. Dies stellt sicher, dass der Vorstand die notwendigen Kompetenzen für die jeweiligen Aufgabenbereiche aufrechterhält, ohne die ohnehin schon stark geforderten Vorstandsmitglieder zusätzlich zu belasten.

Zudem fördert diese Regelung die Professionalität und Transparenz in der Vereinsarbeit und sorgt dafür, dass wichtige Aufgaben in vertrauensvolle Hände gelegt werden.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen

Christoph Schief

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Erweiterung der Satzung – Ergänzung von § 11 (3) – Jugend des Vereins

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Erweiterung der Satzung – Ergänzung von § 11 (3) – Jugend des Vereins

§ 11 Jugend des Vereins

Absatz (3)

Aktuelle Version	Neue Version
-	(3) Die von der Jugendversammlung gewählte Jugendleitung ist Mitglied des Vorstandes.

Begründung:

Ist in § 10 schon geregelt, in §11 aber nicht aufgeführt. Dieser Eintrag verdeutlicht nochmals die Wichtigkeit der Jugend im Verein.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen

Christoph Schäfer

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller: Christoph Schäfer
Verein: 1. JJC Hattingen 1954 e.V.
Datum: 24.02.2025

Betreff: Erweiterung der Satzung – Regelung zur Auflösung des Vereins

Liebe Sportskollegen und Kolleginnen,

hiermit stelle ich gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung den Antrag auf Erweiterung der Satzung –
Regelung zur Auflösung des Vereins

§ 13 Auflösung des Vereins

Absatz (3)

Aktuelle Version	Neue Version
-	(3) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Begründung:

Die Ergänzung der Satzung um diese Regelung sorgt für eine klare und verbindliche Vorgehensweise im Falle einer Vereinsauflösung. Diese fehlte in der aktuellen Version der Satzung völlig. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit stellt sicher, dass eine Auflösung nur durch eine breite Zustimmung der Mitglieder erfolgt und verhindert, dass ein Einzelinteresse oder eine kleine Gruppe von Mitgliedern den Verein ohne ausreichende Unterstützung auflösen kann. Die Regelung, dass die Mitgliederversammlung eigens für diesen Zweck einberufen werden muss, sorgt zudem dafür, dass das Thema der Vereinsauflösung in einem angemessenen Rahmen und mit der nötigen Ernsthaftigkeit behandelt wird.

Ich bitte darum, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Mit sportlichen Grüßen

